

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:
Anhörung bis 18. Juli 2012**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband Schweizer. Pferdezuchtorganisationen

Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VSP

Adresse : Schmitzenweg 445, 5053 Staffelbach

Kontaktperson : Doris Kleiner

Telefon : 062 721 21 17

E-Mail : info@vsp-fsec.ch

Datum : 14. Juni 2012

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten ,Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 18. Juli 2012 an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@bvet.admin.ch

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:
Anhörung bis 18. Juli 2012**

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS
2. Bemerkungen zur [Tierseuchenverordnung](#)
3. Bemerkungen zur [Milchprüfungsverordnung MiPV](#)
4. Bemerkungen zur [Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS](#)

Bundesamt für Veterinärwesen
margot.berchtold@bvet.admin.ch
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
www.bvet.admin.ch

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:
Anhörung bis 18. Juli 2012**

Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS

Allgemeine Bemerkungen

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zu den oben aufgeführten geplanten Verordnungsanpassungen Stellung nehmen zu können.

Wir beschränken uns in dieser Eingabe auf Artikel, die im Zusammenhang stehen mit der Zucht, Haltung und Registrierung von Equiden.

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:
Anhörung bis 18. Juli 2012**

Tierseuchenverordnung TSV

Allgemeine Bemerkungen

Wir unterstützen grundsätzlich das Ziel, die vorliegenden Verordnungen an die neuen Erkenntnisse sowie die technischen Entwicklungen anzupassen.

Bezüglich der Berechtigung ausländischer Organisationen zur Ausstellung von Equidenpässen verweisen wir auf drei Eingaben unserer Organisation:

- 21.12.2009: Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Tierverkehr-Datenbank, der Tierseuchenverordnung, der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr, der Tierarzneimittelverordnung sowie der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle
- 12.10.2010: Anhörung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
- 27.07.2011: Anhörung zur Revision der TVD-Verordnung, der Verordnung über die Gebühren für den Tierverkehr und der Tierseuchenverordnung

Wir haben in diesen Eingaben die Komplexität der Materie aufgezeigt, Zusammenhänge erklärt und Lösungsvorschläge unterbreitet. In einigen Teilen wurden unsere Anträge unterstützt und entsprechende Anpassungen wurden vorgenommen.

Leider müssen wir feststellen, dass die angestrebte und von uns gewünschte Bereinigung bei der Vielzahl von ausländischen Organisationen, die bisher Pferdepässe ausgestellt und Fohlen registriert haben, kaum zu erwarten ist. Der jetzt vorliegende Verordnungstext (Art. 15f) ist sehr weit gefasst und es ist zu befürchten, dass viele ausländische Organisationen durch Abschluss einer Vereinbarung mit dem BLW die Berechtigung zur Equidenregistrierung in der Schweiz erlangen werden.

Vor einigen Jahren haben wir uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Tierzuchtverordnung, in der es um die Regelung der Anerkennung von (Pferde)zuchtorganisationen ging, vehement dafür eingesetzt, dass pro Rasse nur eine Organisation in der Schweiz anerkannt wird. Unter Berufung auf die EU-Gesetzgebung und das Agrarabkommen wurde unserer Forderung nicht statt gegeben. Die Schweizer Pferdezucht und damit ihre Positionierung wurde massiv geschwächt. Eine weitere Verschlechterung zeichnet sich mit dem Abschliessen von Vereinbarungen mit ausländischen Organisationen ab. Es ist zu befürchten, dass die Berechtigung zur Equidenpassausstellung für in der Schweiz geborene Fohlen unter Berufung auf die EU-Gesetzgebung uneingeschränkt erteilt wird, obwohl diese Gesetzgebung ausdrücklich auch vorsieht, dass eine "Anerkennung" abgelehnt werden kann. Wir erwarten und fordern, dass sich der Gesetzgeber aktiv und mutig für eine eigenständige Pferdezucht in der Schweiz einsetzt.

Seit dem 7.6.2012 ist eine Totalrevision der Tierzuchtverordnung in der Anhörung. In dieser Verordnung wird die räumliche Tätigkeit der ausländischen Zuchtorganisationen in der Schweiz geregelt (u.a. auch die Berechtigung zur Ausstellung von Equidenpässen). Leider sind diese beiden Anhörungen nicht koordiniert.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:
Anhörung bis 18. Juli 2012**

<p>Art. 15c Abs. 5</p>	<p>Bereits in unserer Eingabe vom 27.7.2011 haben wir darauf hingewiesen, dass eine Öffnung der Regelung bezüglich Passaufbewahrung begrüsst würde. Der jetzt vorliegende Verordnungstext wird von uns ausdrücklich unterstützt, entspricht er doch der gängigen Praxis. Es obliegt den verschiedenen Zucht- und Sportorganisationen in ihren Reglementen zusätzliche Vorschriften zu erlassen und festzuschreiben, wo sich der Equidenpass bei Veranstaltungen oder Trainings befinden muss.</p>	<p>Zustimmung zum vorliegenden Text, mit folgender Ergänzung: Wenn der Equide muss der Pass, und bei Behandlungen durch den Tierarzt auch das dazugehörige Behandlungsjournal, vorgewiesen werden können.</p>
<p>Art. 15f</p>	<p>Vereinbarungen mit im Ausland anerkannten Organisationen:</p> <p>Wir verweisen auf unsere Eingabe vom 27.7.2011. In dieser Eingabe haben wir ausführlich dargelegt, dass der Kreis von berechtigten ausländischen Organisationen, die in der Schweiz Equiden registrieren und Equidenpässe ausstellen eingeschränkt werden soll. Sofern in der Schweiz kein anerkanntes Herdebuch der betreffenden Rasse geführt wird und die in der Schweiz für die betreffende Ursprungsrasse tätige Organisation keinen Anspruch erhebt, das Herdebuch selbständig zu führen und dafür die entsprechende Anerkennung zu erlangen (z.B. Friesenpferde, spanische Rasse), ist gegen den Abschluss einer Vereinbarung nichts einzuwenden, Ebenso ist eine Vereinbarung angebracht, wenn für eine bestimmte Rasse die UELN international zentral vergeben wird (Beispiel Islandpferde).</p> <p>Zum Schutz der Schweizer Pferdezuchtorganisationen erwarten wir, dass der Abschluss von Vereinbarungen sorgfältig geprüft wird. Wir erwarten insbesondere und fordern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Vereinbarungen mit Ursprungszuchtbüchern, sofern in der Schweiz ein anerkanntes Zuchtbuch der betreffenden Rasse geführt wird und die Schweizer Organisation die Richtlinien des Ursprungszuchtbuchs einhält. • Keine Vereinbarungen mit Tochterorganisationen im Ausland, sofern in der Schweiz ein anerkanntes Zuchtbuch der betreffenden Rasse geführt wird und die Schweizer Organisation die Richtlinien des Ursprungszuchtbuchs einhält. • Kontaktieren der betroffenen Zuchtorganisation(en) in der Schweiz sowie des VSP vor Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluss einer Vereinbarung. Ziel: Verhindern von Vereinbarungen mit Organisationen, die die Vorgaben für die Reinzucht nicht einhalten, denn leider gibt es ausländische Zuchtorganisationen, die kostengünstig bestimmte Pferderassen registrieren und die Richtlinien des Ursprungszuchtbuches nicht einhalten. Solche falsch registrierten Fohlen sind häufig für die 	<p>Abs 1 ist zu ergänzen mit: Eine Vereinbarung kann nur getroffen werden sofern in der Schweiz kein anerkanntes Zuchtbuch dieser Rasse oder Zuchtrichtung geführt wird.</p>

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:
Anhörung bis 18. Juli 2012**

	<p>Reinzucht für immer verloren oder können nur mit grossem finanziellem und administrativem Aufwand nachträglich wieder in das in der Schweiz geführte Zuchtbuch aufgenommen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollten dennoch Vereinbarungen mit ausländischen Organisationen abgeschlossen werden, erwarten wir eine Gleichbehandlung der Schweizer Zuchtorganisationen im entsprechenden Land und die Unterstützung durch die Schweizer Amtsstellen bei der Durchsetzung dieses Anspruchs. So könnten beispielsweise Schweizer Züchter, die die Zucht im Ausland betreiben, die Möglichkeit erhalten, ihre Fohlen bei einer Schweizer Zuchtorganisation einzutragen zwecks Teilnahme an Zuchtveranstaltungen in der Schweiz, etc. <p>Die Zuchtorganisationen in der Schweiz müssen ein umfangreiches Anerkennungsverfahren gemäss Tierzuchtverordnung absolvieren. Sie erfüllen hohe Auflagen bezüglich Identifizierung und Kennzeichnung der Tiere sowie bezüglich Selektion der Tiere und Registrierung der Daten. Die korrekte Abwicklung der geforderten Massnahmen ist kostenintensiv und hat Auswirkungen auf die Preise für die Dienstleistungen an die Züchter. Es ist deshalb für uns eine Frage der Gleichbehandlung, dass an alle Dienstleistungserbringer im Passwesen die gleichen Anforderungen gestellt werden.</p>	
Art. 206 Abs. 2bis und 5	EIA Virus, Ausdehnung der einfachen Sperre I und Aufhebung.	Zustimmung

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:
Anhörung bis 18. Juli 2012**

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:
Anhörung bis 18. Juli 2012**

Milchprüfungsverordnung MiPV		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Anhörung Tierseuchenverordnung TSV, Milchprüfungsverordnung MiPV,
Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS:
Anhörung bis 18. Juli 2012**

Verordnung des EVD über die Hygiene beim Schlachten VHyS		
Allgemeine Bemerkungen		
Keine Bemerkungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)